

Sozialversicherung in der Finanzierung

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den 21. Mai 1996

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 715 82 56

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Dr. Manfred MAYER

Klappe: 6387

Zl. 20.799/4-11/96

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (20. Novelle zum BSVG) und das Betriebshilfegesetz (9. Novelle zum BHG) geändert werden;

Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

Gesetzesentwurf	
Zl.	36 - GE/1996
Datum	28. 5. 1996
Verteilt	28. 5. 96 ✓

An alle laut Verteiler:

Ergeht an

Präsidium des Nationalrates * Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst * Bundeskanzleramt-Dienstrechtssektion * alle Bundesministerien * Bundesministerin für Frauenfragen * Rechnungshof * Büro des Datenschutzrates * Volksanwaltschaft * Oesterreichische Nationalbank * Finanzprokuratur * Kabinett des Vizekanzlers * alle Landeshauptmänner * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Vorsitzender der Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Österreichischer Städtebund * Österreichischer Gemeindebund * Bundesarbeitskammer * alle Landesarbeiterkammern * Wirtschaftskammer Österreich * alle Landeswirtschaftskammern * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Österreichischer Landarbeiterkammertag * alle Landeslandarbeiterkammern * Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs * alle Landeslandwirtschaftskammern * Österreichischer Rechtsanwaltskammertag * alle Landesrechtsanwaltskammern * Österreichische Notariatskammer * alle Landesnotariatskammern * Österreichische Ärztekammer * Österreichische Apothekerkammer * Österreichische Dentistenkammer * Industriellenvereinigung * Kammer der Wirtschaftstreuhandler * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs * Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten * Österreichische Patentanwaltskammer * Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger * alle Sozialversicherungsträger mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen sowie der Zuschußkassen * Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs * Freier Wirtschaftsverband Österreichs * Wirtschaftsforum der Führungskräfte * Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände * Verein für Hauskrankenpflege und soziale Dienste * Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation * Österreichischer Gewerbeverein * Büro der Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundeskanzleramt

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt beiliegend den Entwurf einer 20.Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und einer 9.Novelle zum Betriebshilfegesetz samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

5.Juni 1996.

Der Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, entsprechend, werden die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Landesregierungen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Aus Praktikabilitätserwägungen wird ersucht, Stellungnahmen, die bereits zum erstmalig versendeten Entwurf einer 20.Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und einer 9.Novelle zum Betriebshilfegesetz abgegeben wurden, nicht zu wiederholen, sondern auf diese zu verweisen.

Für den Bundesminister:

WIRTH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.799/4-11/96

Bundesgesetz, mit dem das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz
(20. Novelle zum BSVG) und das Betriebshilfegesetz
(9. Novelle zum BHG) geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr.
559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Z 2 wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305" ersetzt.

2. Im § 8 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990" ersetzt.

3. Im § 9 Abs. 4 lit. c wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990" ersetzt.

4. Im § 20 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:
"Die im § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Personen sowie die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71), im Falle einer Bevollmächtigung gemäß § 16 Abs. 3 die Bevollmächtigten, haben dem Versicherungsträger auf Anfrage über alle Umstände, die für das Versicherungsverhältnis, die Anspruchsberechtigung sowie die Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen nach den §§ 178ff maßgeblich sind, längstens binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben innerhalb der selben Frist auf Verlangen des Versicherungsträgers auch alle Belege und Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung sind, zur Einsicht vorzulegen."

5. § 23 Abs. 4 vierter Satz lautet:
"Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, soweit sie schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz bis zum Betrag der Höchstbeitragsgrundlage

gemäß Abs. 9 berücksichtigt worden sind, bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen."

6. Im § 25 Abs. 1 wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990" ersetzt.

7. Dem § 33 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Werden Beiträge auf Grund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden (§ 23 Abs. 4) vorgeschrieben, sind sie mit Ablauf des Monats fällig, das der Vorschreibung folgt."

8. Im § 33 Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Beiträge gemäß Abs. 1 schulden zur ungeteilten Hand die Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen oder auf deren Rechnung und Gefahr der Betrieb geführt wird, in den Fällen des § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 die Verlassenschaft."

9. § 34 Abs. 1 lautet:

"(1) Wird die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstattet, kann der Versicherungsträger den gemäß § 16 meldepflichtigen Personen folgenden Beitragszuschlag vorschreiben:

1. Wenn eine Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht erstattet worden ist, kann ein Beitragszuschlag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Beitrages vorgeschrieben werden.

2. Wenn eine Anmeldung zur Pflichtversicherung verspätet erstattet worden ist, kann ein Beitragszuschlag bis zur Höhe der Beiträge, die auf die Zeit des Beginnes der Pflichtversicherung bis zum Eintreffen der verspäteten Meldung entfallen, vorgeschrieben werden.

Bei der Festsetzung des Beitragszuschlages hat der Versicherungsträger insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners und die Art des Meldeverstoßes zu berücksichtigen. Der Beitragszuschlag darf jedoch die Höhe der Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht unterschreiten."

10. § 34 Abs. 3 lautet:

"(3) Nach erfolgloser Mahnung gemäß Abs. 2 kann der Versicherungsträger einen Beitragszuschlag bis zum Ausmaß des eingemahnten Beitrages verhängen. Abs. 1 ist anzuwenden."

11. § 38 Abs. 3 lautet:

"(3) Abs. 2 gilt nicht bei einem Erwerb im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens, bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse, im Wege des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger."

12. Im § 51 Abs.2 Z 2 dritter Satz wird nach dem Ausdruck "BGBl. Nr. 110/1993" der Ausdruck ", oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze" eingefügt.

13. Nach § 51 wird folgender § 51 a eingefügt:

"Rückwirkender Leistungsanspruch

§ 51 a. Fällt die Hinterbliebenenpension gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 dritter Satz erst mit dem Tag der Antragstellung an, so gebührt sie auch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches, höchstens jedoch

für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Antragstellung."

14. Im § 55 wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990" ersetzt.

15. § 56 lautet:

"Berücksichtigung von Erwerbseinkommen
bei Leistungen

§ 56. Als Erwerbseinkommen gilt, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, bei einer

1. unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;

2. selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Tätigkeit. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge."

16. § 57 a Abs. 2 lautet:

"(2) Abs.1 gilt entsprechend, wenn nach Anfall eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung oder nach Wiederaufleben einer Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus davorliegenden Versicherungszeiten ein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 122 Abs. 1 lit. b oder § 122 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsteht."

17. Dem § 66 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Diese Frist wird gehemmt, solange dem
Anspruchsberechtigten die Inanspruchnahme der Leistungen
durch ein unabwendbares Hindernis nicht möglich ist."

18. Im § 73 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck "der
Vater, die Mutter," durch den Ausdruck "die Eltern,"
ersetzt.

19. § 73 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
"Steht der Anspruch mehreren Kindern, den Eltern oder
mehreren Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu
gleichen Teilen bezugsberechtigt."

20. Dem § 73 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Letztlich sind die Verlassenschaft nach dem Versicherten
bzw. dessen Erben bezugsberechtigt."

21. Im § 78 Abs. 6 wird der Punkt am Ende der lit. c
durch den Ausdruck ", oder" ersetzt; folgende lit. d wird
angefügt:

"d) als Notar der Versicherungspflicht gemäß § 3 des
Notarversicherungsgesetzes 1972 unterliegt oder
eine Pension nach diesem Bundesgesetz bezieht."

22. Dem § 78 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Als Pflegekinder gemäß Abs. 2 Z 6 gelten auch
Minderjährige, die von einem (einer) Versicherten gepflegt
und erzogen werden, wenn sie mit dem (der) Versicherten
1. bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind
und
2. ständig in Hausgemeinschaft leben."

23. Im § 85 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

"hiebei ist Abs. 6 anzuwenden."

24. § 85 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Im Falle der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe kann der Ersatz der Reise(Fahrt)kosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung gewährt werden."

25. Im § 85 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Ausdruck "gewährt werden" der Ausdruck "können" eingefügt.

26. Dem § 85 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Eine Kostenerstattung für die Hilfe eines selbständig tätigen approbierten Arztes (§ 3 c des Ärztegesetzes 1984), der nicht gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Richtlinie 93/16/EWG das Recht erworben hat, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen eines Sozialversicherungssystems auszuüben, ist ausgeschlossen."

27. Im § 87 Abs. 2 wird der Klammerausdruck "(§ 48 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes)" durch den Klammerausdruck "(§ 108 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)" ersetzt.

28. Im § 88 Abs. 3 zweiter Satz entfällt der Ausdruck "und Beförderungskosten, auch Kosten einer notwendigen Beförderung in häuslicher Pflege".

29. Im § 88 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Darüber hinaus können nach Maßgabe der Satzung auch die notwendigen Beförderungskosten übernommen werden."

30. Im § 96 a Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Punkt ersetzt; Z 4 wird aufgehoben.

31. Dem § 96 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen der Z 1 bis 3 sowie im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln können Reise- und Transportkosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten bzw. Angehörigen übernommen werden."

32. Im § 105 wird der Ausdruck "107 a" durch den Ausdruck "107 a, 107 b" ersetzt.

33. Im § 107 Abs. 1 wird am Ende der Z 1 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz wird angefügt:
"Diese Zeiten sind, wenn in einem Kalenderjahr auch Versicherungsmonate für die Zeiten der Kindererziehung (§§ 107 a und 107 b) vorliegen, so zu lagern, daß sie sich mit diesen überdecken;"

34. Im § 107 Abs. 4 dritter Satz wird der Ausdruck "Abs. 1 Z 3" durch den Ausdruck "Abs. 1 Z 4" ersetzt.

35. Im § 107 Abs. 9 zweiter Satz wird der Ausdruck "Zeitpunkt der Beitragsentrichtung" durch den Ausdruck "Zeitpunkt der Feststellung der Berechtigung zur Beitragsentrichtung" ersetzt.

36. Im § 107 Abs. 10 erster Satz wird der Ausdruck "erfolgen" durch den Ausdruck "beantragt werden" ersetzt.

37. § 107 Abs. 10 dritter und vierter Satz lautet:
"Die Entrichtung der Beiträge in Teilbeträgen ist zulässig; hiebei darf die Gesamtzahl der Teilbeträge - unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des (der) Versicherten - das Dreifache der Anzahl der Ersatzmonate, deren Erwerb beantragt wurde, nicht überschreiten. Die Beitragshöhe ist neu festzusetzen, wenn

1. die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen wird oder

2. der Gesamtbetrag - soweit keine Teilbeträge vereinbart wurden - nicht innerhalb von drei Monaten ab der schriftlichen Verständigung durch den Versicherungsträger über die Berechtigung zur Beitragsentrichtung entrichtet wird."

38. Dem § 107 a wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Für jeden Ersatzmonat auf Grund der Erziehung eines Wahl- oder Pflegekindes (Abs. 2 Z 5 und 6) ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt die im § 227 a Abs. 8 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannte."

39. Nach § 107 a wird folgender § 107 b eingefügt:

"§ 107 b. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1957 gelten überdies bei einer (einem) Versicherten,

1. die (der) im Zeitpunkt der Geburt ihren (seinen) Wohnsitz im Inland hatte, und

2. die (der) ihr (sein) Kind (§ 107 a Abs. 2 Z 1 bis 3) tatsächlich und überwiegend erzogen hat,

die Zeit dieser Erziehung im Inland im Ausmaß von höchstens 48 Kalendermonaten, gezählt ab der Geburt des Kindes.

(2) Liegt die Geburt eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Kalendermonate-Frist, so erstreckt sich diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt; endet die Erziehung des weiteren Kindes (Abs. 1) vor Ablauf dieser 48-Kalendermonate-Frist, sind die folgenden Kalendermonate bis zum Ablauf wieder zu zählen.

(3) Anspruch für ein und dasselbe Kind besteht in den jeweiligen Zeiträumen nur für den Elternteil, der das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Dabei besteht die Vermutung, daß die weibliche Versicherte das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Der männliche Versicherte kann diese Vermutung widerlegen.

(4) Im Falle des Abs. 3 ist die Widerlegung der Vermutung bis spätestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Pensionsantrag eines der beiden Elternteile bescheidmäßig erledigt ist."

40. Im § 109 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. g durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. h wird angefügt:

"h) auf Beiträge, die zur Erhöhung von Leistungen gemäß § 134 führen."

41. Im § 110 Z. 1 und Z. 2 wird jeweils der Ausdruck "§ 107 a" durch den Ausdruck "§ 107 a oder § 107 b" ersetzt.

42. Im § 110 a Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck "§ 107 a" durch den Ausdruck § 107 a oder § 107 b" ersetzt.

43. Im § 113 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z. 5 durch einen Punkt ersetzt; die Z. 6 wird aufgehoben.

44. Im § 120 Abs. 4 lit. b wird jeweils der Ausdruck "§ 107 a" durch den Ausdruck § 107 a oder § 107 b" ersetzt.

45. Dem § 122 Abs. 1 Z. 4 wird folgender Satz angefügt:
"Eine Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt ebenfalls außer Betracht."

46. Der zweite Satz des § 122 a Abs. 2 entfällt in diesem Absatz und wird dem § 122 a Abs. 1 angefügt.

47. Dem § 124 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen."

48. Der bisherige Text des § 125 erhält die Bezeichnung Abs. 1; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung (§§ 107 a, 107 b) der Witwe (des Witwers), die (der) den Betrieb des versicherten Ehegatten nach dessen Tod fortgeführt hat, mit Versicherungszeiten im Sinne des § 105, die der verstorbene Ehegatte während des Bestandes der Ehe erworben hat, ist § 114 Abs. 3 anzuwenden."

49. Im § 127 Abs. 2 entfallen die Ausdrücke "bzw. Z 2" und "dauernd oder vorübergehend".

50. Im § 130 Abs. 2 Z 1 wird der Klammerausdruck "(§ 107 a)" durch den Klammerausdruck "(§ 107 a oder § 107 b)" ersetzt.

51. Im § 133 letzter Satz wird der Ausdruck "§ 107 a" durch den Ausdruck "§ 107 a oder § 107 b" ersetzt.

52. Im § 136 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 2 wird jeweils nach dem Ausdruck "maßgebliche Bemessungsgrundlage" der Klammerausdruck "(§§ 113 Abs. 1, 117)" eingefügt.

53. Im § 136 Abs. 5 Z 10 lit. a wird der Ausdruck "von einer Gebietskörperschaft" durch den Ausdruck "von den Organen einer Gebietskörperschaft" ersetzt.

54. Im § 137 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Eine Anrechnung laufender Unterhaltsleistungen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung."

55. Im § 137 Abs. 4 vierter Satz (neu) wird der Ausdruck "Zwölftel" durch den Ausdruck "Vierzehntel" ersetzt.

56. Im § 140 Abs. 1 wird der Ausdruck "sich im Inland aufhält" durch den Ausdruck "seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat" ersetzt.

57. § 141 Abs. 5 wird aufgehoben.

58. Im § 144 Abs. 4 wird der Ausdruck "aus einer Pensionsversicherung" durch den Ausdruck "aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung" und der Ausdruck "Pensionsnachzahlung" jeweils durch den Ausdruck "Nachzahlung einer Leistung aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung" ersetzt.

59. Im § 152 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Punkt ersetzt; Z 4 wird aufgehoben.

60. Dem § 152 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen der Z 1 bis 3 sowie im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln können Reise- und Transportkosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten bzw. Angehörigen übernommen werden."

61. Im § 156 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Ausdruck "gebührt hätte" der Ausdruck "; ein allenfalls gebührender Zurechnungszuschlag ist ohne Anwendung des § 131 Abs. 3 zu ermitteln" eingefügt.

62. § 161 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Versicherungsträger kann Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, für diagnostische Zwecke zugänglich machen."

63. § 171 Abs. 1 erster Satz, zweiter Halbsatz lautet: "sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind, sowie Anträge und Meldungen fristwährend weiterzuleiten."

64. Im § 181 wird am Ende der Z 5 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Z 6 entfällt.

65. Aus der bisherigen Z 2 des § 182 wird Z 2 lit. b; folgende lit. a wird eingefügt:

"a) an Stelle eines Antrages auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit ein Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der Erwerbsunfähigkeit auch als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation gilt."

66. § 185 Abs. 5 Z 1 lautet:

"1. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten nach Maßgabe von Richtlinien gemäß § 31 Abs. 5 Z 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes."

67. § 189 lautet:

"Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter

§ 189. Die Mitglieder der Verwaltungskörper des Versicherungsträgers haben bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungs- und des Organhaftpflichtgesetzes für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht der Versicherungsträger trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen."

68. Dem § 213 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Änderungen der Satzung des Versicherungsträgers, die durch Änderungen der Gesetzeslage oder der Vertragslage (§ 181) erforderlich oder zulässig geworden sind, können rückwirkend mit jenem Zeitpunkt vorgenommen werden, mit dem sich die damit zusammenhängende Gesetzeslage oder Vertragslage (§ 181) geändert hat."

69. Der bisherige Text des § 214 erhält die Bezeichnung Abs. 1; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Änderungen der Krankenordnung, die durch Änderungen der Gesetzeslage oder der Vertragslage (§ 181) erforderlich oder zulässig geworden sind, können rückwirkend mit jenem Zeitpunkt vorgenommen werden, mit dem sich die damit zusammenhängende Gesetzeslage oder Vertragslage (§ 181) geändert hat."

70. Im § 236 wird der Ausdruck "Hauptwohnsitz" durch den Ausdruck "Wohnsitz" ersetzt.

71. Im § 247 Abs. 4 wird der Ausdruck "107 a," durch den Ausdruck "107 a, 107 b," ersetzt.

72. Im § 247 Abs. 5 erster Satz wird der Ausdruck "gemäß § 107 a" durch den Ausdruck "gemäß § 107 a oder § 107 b" ersetzt.

73. Im § 247 Abs. 5 zweiter Satz wird der Ausdruck "§ 107 a Abs. 7" durch den Ausdruck "§ 107 a Abs. 7 und § 107 b Abs. 4" ersetzt.

74. § 247 Abs. 9 lautet:

"(9) Bei einem Antrag auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 122 oder § 122 a oder auf eine Alterspension gemäß § 121 ist das am 30. Juni 1993 geltende Recht weiter anzuwenden, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder aus dem Versicherungsfall der Invalidität oder Berufsunfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, deren

Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, besteht oder bestanden hat und nicht entzogen wurde. Ein Antrag auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 122 b oder § 122 c ist in diesem Fall unzulässig. Dasselbe gilt bei einem Antrag auf Alterspension gemäß § 121, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder bei Arbeitslosigkeit nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, besteht oder bestanden hat. Wird bei einer Erwerbsunfähigkeitspension nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, bei einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder bei einer vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer oder bei Arbeitslosigkeit nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen kein Antrag auf eine Alterspension gemäß § 121 gestellt, so ist das am 30. Juni 1993 geltende Recht weiter anzuwenden."

75. Im § 255 Abs. 5 und 6 lauten jeweils der vorletzte und letzte Satz wie folgt:

"Die Entrichtung der Beiträge in Teilbeträgen ist zulässig; hiebei darf die Gesamtzahl der Teilbeträge - unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des (der) Versicherten - das Dreifache der Anzahl der Ersatzmonate, deren Erwerb beantragt wurde, nicht überschreiten. Die Beitragshöhe ist neu festzusetzen, wenn

1. die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen wird oder

2. der Gesamtbetrag - soweit keine Teilbeträge vereinbart wurden - nicht innerhalb von drei Monaten ab der schriftlichen Verständigung durch den Versicherungsträger über die Berechtigung zur Beitragsentrichtung entrichtet wird."

76. Nach § 255 wird folgender § 256 angefügt:

"§ 256. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. August 1996 die §§ 4 Z 2, 8 Abs. 1 lit. c, 9 Abs. 4 lit. c, 20 Abs. 1, 23 Abs. 4, 25 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2, 34 Abs. 1 und 3, 38 Abs. 3, 51 a, 55, 56, 57 a Abs. 2, 66 Abs. 3, 73 Abs. 1, 78 Abs. 6 lit. c und d und Abs. 10, 85 Abs. 1, 4 und 5, 88 Abs. 3, 96 a Abs. 2, 105, 107 Abs. 1 Z 1, 107 a Abs. 8, 107 b, 110 Z 1 und 2, 110 a Abs. 1, 120 Abs. 4 lit. b, 130 Abs. 2 Z 1, 133, 137 Abs. 4, 140 Abs. 1, 144 Abs. 4, 152 Abs. 1, 161 Abs. 3, 171 Abs. 1, 182 Z 2 lit. a und b, 185 Abs. 5 Z 1, 189, 213 Abs. 3, 214 Abs. 1 und 2, 236 und 247 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 und die Aufhebung der §§ 113 Abs. 2 Z 6, 141 Abs. 5 und 181 Z 6.

2. mit 1. September 1996 die §§ 122 a Abs. 1 und 2 sowie 136 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

3. rückwirkend mit 1. Juli 1996 die §§ 51 Abs. 2 Z 2, 107 Abs. 9 und 10, 127 Abs. 2, 156 Abs. 2 sowie 255 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

4. rückwirkend mit 1. Mai 1996 der § 122 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

5. rückwirkend mit 1. Jänner 1995 die §§ 85 Abs. 6 und 136 Abs. 5 Z 10 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

6. rückwirkend mit 1. Jänner 1994 der § 247 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

7. rückwirkend mit 1. Juli 1993 die §§ 87 Abs. 2, 109 Abs. 2 lit. h, 124 Abs. 3 und 125 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

8. rückwirkend mit 1. Jänner 1992 der § 107 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

(2) § 51 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1996 eingetreten ist.

(3) Der Anwendung des § 125 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1996 steht die Rechtskraft bereits ergangener Bescheide nicht entgegen."

Artikel II

Änderung des Betriebshilfegesetzes

Das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 4 a Abs. 5 wird aufgehoben.

2. Dem Art. VI wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die Aufhebung des Art. I § 4 a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt rückwirkend am 1. Jänner 1996 in Kraft und gilt für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 31. Dezember 1995 liegt. Für die übrigen Fälle gilt diese Bestimmung weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1994."

BSVG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Rechtsbereinigung sowie Verbesserung der Finanzsituation der gesetzlichen Krankenversicherung.

B. Lösung

Änderungen und Ergänzungen zur Verbesserung der Praxis und zur Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung sowie zur finanziellen Konsolidierung der gesetzlichen Krankenversicherung.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen für den Bund ist nicht zu rechnen.

E. Konformität mit EG-Recht gegeben.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.799/4-11/96

E r l ä u t e r u n g e n

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Sozialversicherungsrechtes, welche großteils der Rechtsbereinigung, der Verbesserung der Praxis bzw. der Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung dienen sollen, vorgemerkt. Diese konnten im Rahmen der letzten Novellen angesichts sozialpolitisch dringenderer Anliegen nicht realisiert werden.

Weiters enthält der Entwurf folgende Maßnahmen im Bereich der Krankenversicherung, welche zur Verbesserung der Finanzsituation dieses Versicherungszweiges beitragen sollen:

- Umwandlung der satzungsmäßigen Pflichtleistung der Reise- und Fahrtkostenzuschüsse in eine freiwillige Leistung;
- Ausschluß der Notare, Notariatsanwärter und Bezieher einer Pension nach dem NVG 1972 von der Angehörigeneigenschaft;

Neben den Änderungen, die in Übereinstimmung mit Änderungen des ASVG durch die vorgeschlagene 53. Novelle erfolgen sollen, sind eine Reihe weiterer Gesetzesänderungen vorgesehen, von denen folgende hervorzuheben sind:

- Neuregelung des Beitragszuschlages in Anlehnung an das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz;
- Angleichung an die Unterscheidung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Jänner 1956 und danach;
- Zusammenzählung der Bemessungsgrundlagen für Kindererziehungszeiten und Versicherungszeiten, die die Witwe durch die Fortführung des Betriebes erworben hat;

- Schaffung einer Lagerungsbestimmung für das Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit Ersatzzeiten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 bis 3, 6 und 14 (§§ 4 Z 2, 8 Abs. 1 lit. c, 9 Abs. 4 lit. c, 25 Abs. 1 und 55):

Diese Änderung wurde durch die Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes notwendig.

Zu Art. I Z 4, 11, 12, 13, 15 bis 17, 18 bis 26, 28 bis 31, 35 bis 37, 40, 43, 45, 46, 49, 52 bis 57, 59 bis 62, 66 bis 69 und 74 bis 76 (§§ 20 Abs. 1, 38 Abs. 3, 51 Abs. 2 Z 2, 51 a, 56, 57 a Abs. 2, 66 Abs. 3, 73 Abs. 1, 78 Abs. 6 lit. c und d und Abs. 10, 85 Abs. 1, 4, 5 und 6, 88 Abs. 3, 96 a Abs. 2, 107 Abs. 9 und 10, 109 Abs. 2 lit. g und h, 113 Abs. 2 Z 5 und 6, 122 Abs. 1 Z 4, 122 a Abs. 1 und 2, 127 Abs. 2, 136 Abs. 3 Z 2, Abs. 4 Z 2 und Abs. 5 Z 10 lit. a, 137 Abs. 4, 140 Abs. 1, 141 Abs. 5, 152 Abs. 1, 156 Abs. 2, 161 Abs. 3, 185 Abs. 5 Z 1, 189, 213 Abs. 3, 214 Abs. 1 und 2, 247 Abs. 9, 255 Abs. 5 und 6 sowie 256 Abs. 2):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 53. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagen wurden. Auf eine gesonderte Erläuterung dieser Änderungen kann verzichtet und auf die entsprechenden Ausführungen zum genannten Entwurf der Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Bezug genommen werden, weil den in Betracht kommenden Erläuterungen vollinhaltlich auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Geltung zukommt. Auf die finanziellen Erläuterungen zum ASVG wird verwiesen. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterung im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG	ASVG
§ 20 Abs. 1	§ 43
§ 38 Abs. 3	§ 67 Abs. 5
§ 51 Abs. 2 Z 2	§ 86 Abs. 3 Z 2
§ 51 a	§ 86 a
§ 56	§ 91
§ 57 a Abs. 2	§ 90 Abs. 2
§ 66 Abs. 3	§ 102 Abs. 3
§ 73 Abs. 1	§ 107 a Abs. 1
§ 78 Abs. 6 lit. c und d	§ 123 Abs. 9 lit. c und d
§ 78 Abs. 10	§ 123 Abs. 11
§ 85 Abs. 1 und 6	§ 131 Abs. 5
§ 85 Abs. 4 und 5	§ 135 Abs. 4 und 5

§ 88 Abs. 3	§ 131 Abs. 3
§ 96 a Abs. 2	§ 154 a Abs. 2
§ 107 Abs. 9 und 10	§ 227 Abs. 3 und 4
§ 109 Abs. 2 lit.g und h	§ 230 Abs. 2 lit.f und g
§ 113 Abs. 2 Z 5 und 6	§ 238 Abs. 2 Z 4 und 5
§ 122 Abs. 1 Z 4	§ 253 b Abs. 1 Z 4
§ 122 a Abs. 1 und 2	§ 253 a Abs. 1 und 2
§ 127 Abs. 2	§ 258 Abs. 2
§ 136 Abs. 3 Z 2	§ 264 Abs. 3 Z 2
§ 136 Abs. 4 Z 2	§ 264 Abs. 4 Z 2
§ 136 Abs. 5 Z 10 lit. a	§ 264 Abs. 5 Z 10 lit. a
§ 137 Abs. 4	§ 265 Abs. 4
§ 140 Abs. 1	§ 292 Abs. 1
§ 141 Abs. 5	§ 293 Abs. 5
§ 152 Abs. 1	§ 302 Abs. 1
§ 156 Abs. 2	§ 306 Abs. 2
§ 161 Abs. 3	§ 307 d Abs. 3
§ 185 Abs. 5 Z 1	§ 420 Abs. 5 Z 1
§ 189	§ 424
§ 213 Abs. 3	§ 453 Abs. 3
§ 214 Abs. 1 und 2	§ 456 Abs. 3
§ 247 Abs. 9	§ 551 Abs. 10
§ 255 Abs. 5 und 6	§ 563 Abs. 6 und 7
§ 256 Abs. 2	§ 564 Abs. 4

Zu Art. I Z 5 (§ 23 Abs. 4):

Es wird auf die Erläuterungen zur Änderung des § 25 Abs. 2 vierter Satz GSVG hingewiesen.

Zu Art. I Z 7 (§ 33 Abs. 1):

Im BSVG fehlt eine Regelung über die Fälligkeit der Beiträge für den Fall des § 23 Abs. 4 BSVG, wenn Beiträge auf Grund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden vorgeschrieben werden.

Eine solche Regelung soll nunmehr in Angleichung an § 35 Abs. 2 zweiter Satz GSVG geschaffen werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 33 Abs. 2):

Der gegenständliche Novellierungsvorschlag dient der legislativen Klarstellung dahingehend, daß auch in den Fällen des § 3 Abs. 3 BSVG die Verlassenschaft als Beitragsschuldner normiert wird.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 34 Abs. 1 und Abs. 3):

Der Beitragszuschlag hat sich nach der bisherigen Regelung und der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand zu richten. Den zu ermitteln, ist mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden, sodaß eine Annäherung der Regelung an den § 113 Abs. 1 ASVG erfolgen soll.

Zu Art. I Z 27 (§ 87 Abs. 2):

Die Änderung dieser Verweisung wurde durch die Neufassung des § 48 GSVG mit der 19. Novelle, BGBl. Nr. 336/1993, notwendig.

Zu Art. I Z 32, 39, 41, 42, 44, 50, 51 und 71 bis 73 (§§ 105, 107 b, 110 Z 1 und Z 2, 110 a Abs. 1, 120 Abs. 4 lit. b, 130 Abs. 2 Z 1, 133 und 247 Abs. 4 und 5):

Mit dieser Änderung soll eine Angleichung an die Unterscheidung des ASVG in Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Jänner 1956 (im Bereich des BSVG ist dies der 1. Jänner 1957) und danach erfolgen.

Zu Art. I Z 33 (§ 107 Abs. 1 Z 1):

Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG begründet hätten, gelten als Ersatzzeiten und sind nur gekürzt leistungswirksam. Eine Regelung über die Lagerung solcher Zeiten enthält das BSVG nicht. Nunmehr soll für den Fall, daß in einem Kalenderjahr solche Zeiten mit Versicherungsmonaten der Kindererziehung zusammentreffen, eine solche Lagerungsbestimmung eingeführt werden.

Zu Art. I Z 34 (§ 107 Abs. 4):

Mit dieser Änderung soll ein Redaktionsversehen behoben werden.

Zu Art. I Z 38 (§ 107 a Abs. 8):

Durch die vorgeschlagene Novellierung soll ein Redaktionsversehen beseitigt und die entsprechende Bestimmung des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes (§ 227 a Abs. 8) übernommen werden.

Zu Art. I Z 47 (§ 124 Abs. 3):

Mit dieser Änderung soll ein bei der 18. Novelle zum BSVG, BGBl. Nr. 337/1993, unterlaufenes Redaktionsversehen entsprechend der im § 122 c Abs. 1 letzter Satz BSVG vorgesehenen Regelung behoben werden.

Zu Art. I Z 48 und 76 (§§ 125 Abs. 2 und 256 Abs. 3):

Diese Bestimmung soll ausschließen, daß einer Witwe Versicherungszeiten ihres verstorbenen Ehegatten deshalb nicht zugute kommen, weil sie für die gleiche Zeit Kindererziehungszeiten erworben hat. Durch die Übergangsbestimmung soll ermöglicht werden, daß auch über bereits rechtskräftig entschiedene Verfahren neu abgesprochen werden kann.

Zu Art. I Z 58 (§ 144 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Erweiterung der Aufrechnungsbestimmung dient der Vermeidung des Bezuges von Doppelleistungen.

Zu Art. I Z 63 (§ 171 Abs. 1):

Mit dieser Änderung soll eine Angleichung an die entsprechende mit dem Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, BGBl.Nr.314/1994, geänderte Bestimmung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfolgen.

Zu Art. I Z 64 (§ 181 Z 6):

Die vorgeschlagene Änderung ist durch den Entfall des § 350 Abs. 2 des ASVG bedingt.

Zu Art. I Z 65 (§ 182 Z 2 lit. a und b)

§ 182 BSVG regelt das Verfahren und verweist grundsätzlich auf das ASVG. Die vorgeschlagene Änderung erfolgt in Entsprechung der durch das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201, im § 361 Abs. 1 des ASVG geschaffenen Rechtslage

bezüglich der Verwirklichung des Grundsatzes
"Rehabilitation vor Pension" in den Bestimmungen
über das Verfahren.

Zu Art. I Z 70 (§ 236):

Durch Art. VIII Z 1 des
Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994, wurde
der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in
Bundesgesetzen durch den Begriff "Hauptwohnsitz"
in der jeweils grammatikalisch richtigen Form
ersetzt. In den Sozialversicherungsgesetzen soll
jedoch auf den Begriff "Wohnsitz" (entsprechend
dem Begriff des § 66 Abs. 1 JN) abgestellt werden.
Hinsichtlich näherer Erläuterungen wird auf die
Ausführungen zu § 129 ASVG im Parallellentwurf
verwiesen.

Zu Art. II Z 1 und 2 (Art. I § 4 a Abs. 5 und
Art. VI Abs. 7):

§ 4 a Abs. 4 BHG sieht seit seiner Änderung
durch das Strukturanpassungsgesetz,
BGBl. Nr. 297/1995, keine erhöhte Teilzeitbeihilfe
für alleinstehende Mütter mehr vor. Die im § 4 a
Abs. 5 BHG enthaltene Definition des Begriffes der
nicht alleinstehenden Mütter erübrigt sich daher
für neue Fälle.

Teilversicherung in der Krankenversicherung

§ 4. In der Krankenversicherung sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes pflichtversichert:

1. unverändert.

2. die im § 2 Abs. 1 Z. 2 genannten Personen für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, BGBI. Nr. 150, zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes, sofern nicht im Zeitpunkt des Antrittes des Präsenzdienstes ein Ausnahmegrund gemäß § 5 gegeben war.

Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 8. (1) Personen, die aus der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, können sich, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben und nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, weiterversichern, wenn sie in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz krankenversichert waren. Die Frist von zwölf Monaten verlängert sich um die Zeiten, während derer der Versicherte

a) und b) unverändert.

c) ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 leistet, sofern infolge dieser Zeiten nicht schon Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz besteht.

(2) bis (6) unverändert.

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

§ 9. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der im Abs. 1 genannte Zeitraum, in dem mindestens zwölf Versicherungsmonate erworben sein müssen, und die im Abs. 3 genannte Frist von sechs Monaten verlängern sich

Teilversicherung in der Krankenversicherung

§ 4. In der Krankenversicherung sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes pflichtversichert:

1. unverändert.

2. die im § 2 Abs. 1 Z. 2 genannten Personen für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305, zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes, sofern nicht im Zeitpunkt des Antrittes des Präsenzdienstes ein Ausnahmegrund gemäß § 5 gegeben war.

Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 8. (1) Personen, die aus der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, können sich, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben und nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, weiterversichern, wenn sie in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz krankenversichert waren. Die Frist von zwölf Monaten verlängert sich um die Zeiten, während derer der Versicherte

a) und b) unverändert.

c) ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 leistet, sofern infolge dieser Zeiten nicht schon Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz besteht.

(2) bis (6) unverändert.

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

§ 9. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der im Abs. 1 genannte Zeitraum, in dem mindestens zwölf Versicherungsmonate erworben sein müssen, und die im Abs. 3 genannte Frist von sechs Monaten verlängern sich

BSVG - Geltende Fassung

- a) und b) unverändert.
- c) um Zeiten des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, *
- d) unverändert.
- (5) bis (9) unverändert.

Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistung(Zahlungs)empfänger

§ 20. (1) Die im § 2 Abs. 1 Z. 1 genannten Personen sowie die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71), im Falle einer Bevollmächtigung gemäß § 16 Abs. 3 die Bevollmächtigten, haben dem Versicherungsträger über alle für das Versicherungsverhältnis und die Anspruchsberechtigung maßgebenden Umstände auf Anfrage längstens binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Verlangen des Versicherungsträgers alle Belege und Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen, die für das Versicherungsverhältnis und die Anspruchsberechtigung von Bedeutung sind. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die darauf bezüglichen Bescheide der Finanzbehörde und sonstige Einkommensnachweise zur Einsicht vorzulegen.

(2) bis (6) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die durchschnittlichen Einkünfte aus jeder die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen. Hierbei sind die für die

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

- a) und b) unverändert.
- c) um Zeiten des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990, *
- d) unverändert.
- (5) bis (9) unverändert.

Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistung(Zahlungs)empfänger

* § 20. (1) Die im § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Personen sowie die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71), im Falle einer Bevollmächtigung gemäß § 16 Abs. 3 die Bevollmächtigten, haben dem * Versicherungsträger auf Anfrage über alle Umstände, die * für das Versicherungsverhältnis, die * Anspruchsberechtigung sowie die Prüfung und Durchsetzung * von Ansprüchen nach den §§ 178ff maßgeblich sind, * längstens binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu * erteilen. Sie haben innerhalb der selben Frist auf * Verlangen des Versicherungsträgers auch alle Belege und * Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung * sind, zur Einsicht vorzulegen. Insbesondere haben sie * alle für die Feststellung der Beiträge erforderlichen * Auskünfte zu erteilen und die darauf bezüglichen * Bescheide der Finanzbehörde und sonstige * Einkommensnachweise zur Einsicht vorzulegen.

(2) bis (6) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die durchschnittlichen Einkünfte aus jeder die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen. Hierbei sind die für die

BSVG - Geltende Fassung

Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen und, falls die Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, in der Pensionsversicherung und in der Unfallversicherung voneinander abweichen, die Zeiten der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung maßgebend. Beitragsgrundlage ist der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 11) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates. Die Beitragsgrundlage darf jedoch den kleinsten sich gemäß Abs. 10 ergebenden Wert nicht unterschreiten.

(5) bis (11) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung während der Leistung des Präsenzdienstes

§ 25. (1) Für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht die Beitragspflicht des wehrpflichtigen Versicherten.

(2) und (3) unverändert.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen und, falls die Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, in der Pensionsversicherung und in der Unfallversicherung voneinander abweichen, die Zeiten der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung maßgebend. Beitragsgrundlage ist der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 11) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, *
* so sind die darauf entfallenden Beträge, soweit sie *
* schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach *
* diesem Bundesgesetz bis zum Betrag der *
* Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 9 berücksichtigt *
* worden sind, bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über *
* Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum *
* 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger *
* einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung *
* der Investitionsrücklage bzw. des *
* Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage *
* auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende *
* rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels *
* Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich *
* die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den *
* Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides *
* folgenden Kalendermonates. Die Beitragsgrundlage darf *
* jedoch den kleinsten sich gemäß Abs. 10 ergebenden Wert *
* nicht unterschreiten.

(5) bis (11) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung während der Leistung des Präsenzdienstes

§ 25. (1) Für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht die Beitragspflicht des wehrpflichtigen Versicherten.

(2) und (3) unverändert.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge

§ 33. (1) Die Beiträge der gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und § 3 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten und die Beiträge für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 Pflichtversicherten sind vierteljährlich im nachhinein vorzuschreiben (Vorschreibzeitraum). Sie sind mit dem Ablauf des Monats fällig, das dem Ende des Vorschreibzeitraumes folgt. Durch die Satzung des Versicherungsträgers kann auch eine halbjährliche oder jährliche Vorschreibung der Beiträge für die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten vorgesehen werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und mit den wirtschaftlichen Interessen der Versicherten vereinbar ist.

(2) Die Beiträge gemäß Abs. 1 schulden die Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen oder auf deren Rechnung und Gefahr der Betrieb geführt wird, in den Fällen des § 2 Abs. 5 die Verlassenschaft. Sind mehrere Personen aus dem Grund des § 2 Abs. 1 Z. 1 pflichtversichert, schulden sie die Beiträge zur ungeteilten Hand. Die Beiträge sind auf Gefahr und Kosten des Beitragsschuldners (der Beitragsschuldner) an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Die Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pensionsversicherung bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung der Bauern eine einheitliche Schuld. Teilzahlungen werden anteilmäßig und bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand angerechnet.

(3) und (4) unverändert.

Beitragszuschlag

§ 34. (1) Wird die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstattet, kann der Versicherungsträger den gemäß § 16 meldepflichtigen Personen einen Beitragszuschlag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Beitrages vorschreiben.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge

§ 33. (1) Die Beiträge der gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und § 3 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten und die Beiträge für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 Pflichtversicherten sind vierteljährlich im nachhinein vorzuschreiben (Vorschreibzeitraum). Sie sind mit dem Ablauf des Monats fällig, das dem Ende des Vorschreibzeitraumes folgt. Durch die Satzung des Versicherungsträgers kann auch eine halbjährliche oder jährliche Vorschreibung der Beiträge für die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten vorgesehen werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und mit den wirtschaftlichen Interessen der Versicherten vereinbar ist. Werden Beiträge auf Grund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden (§ 23 Abs. 4) vorgeschrieben, sind sie mit Ablauf des Monats fällig, das der Vorschreibung folgt.

(2) Die Beiträge gemäß Abs. 1 schulden zur ungeteilten Hand die Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen oder auf deren Rechnung und Gefahr der Betrieb geführt wird, in den Fällen des § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 die Verlassenschaft. Die Beiträge sind auf Gefahr und Kosten des Beitragsschuldners (der Beitragsschuldner) an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Die Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pensionsversicherung bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung der Bauern eine einheitliche Schuld. Teilzahlungen werden anteilmäßig und bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand angerechnet.

(3) und (4) unverändert.

Beitragszuschlag

§ 34. (1) Wird die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstattet, kann der Versicherungsträger den gemäß § 16 meldepflichtigen Personen folgenden Beitragszuschlag vorschreiben:

- * 1. Wenn eine Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht
- * erstattet worden ist, kann ein Beitragszuschlag bis zur
- * Höhe des nachzuzahlenden Beitrages vorgeschrieben
- * werden.

(2) unverändert.

(3) Nach erfolgloser Mahnung gemäß Abs. 2 hat der Versicherungsträger einen Beitragszuschlag im Ausmaß von 5 v. H. des eingemahnten Beitrages vorzuschreiben. Der Beitragszuschlag kann bis zum Ausmaß des eingemahnten Beitrages erhöht werden.

Sicherung der Beiträge; Haftung für Beitragsschuldigkeiten

§ 38. (1) und (2) unverändert.

(3) Abs. 2 gilt nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens.

(4) bis (8) unverändert.

Anfall der Leistungen

§ 51. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. unverändert.

2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst

* 2. Wenn eine Anmeldung zur Pflichtversicherung
* verspätet erstattet worden ist, kann ein
* Beitragszuschlag bis zur Höhe der Beiträge, die auf die
* Zeit des Beginnes der Pflichtversicherung bis zum
* Eintreffen der verspäteten Meldung entfallen,
* vorgeschrieben werden.

* Bei der Festsetzung des Beitragszuschlages hat der
* Versicherungsträger insbesondere die wirtschaftlichen
* Verhältnisse des Beitragsschuldners und die Art des
* Meldeverstoßes zu berücksichtigen. Der Beitragszuschlag
* darf jedoch die Höhe der Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1
* des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht
* unterschreiten.

(2) unverändert.

* (3) Nach erfolgloser Mahnung gemäß Abs. 2 kann der
* Versicherungsträger einen Beitragszuschlag bis zum
* Ausmaß des eingemahnten Beitrages verhängen. Abs. 1 ist
* anzuwenden.
*

Sicherung der Beiträge; Haftung für Beitragsschuldigkeiten

§ 38. (1) und (2) unverändert.

* (3) Abs. 2 gilt nicht bei einem Erwerb im Zuge eines
* Vollstreckungsverfahrens, bei einem Erwerb aus einer
* Konkursmasse, im Wege des Ausgleichsverfahrens (auch des
* fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des
* Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger.

(4) bis (8) unverändert.

Anfall der Leistungen

§ 51. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. unverändert.

2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst

BSVG - Geltende Fassung

nach Ablauf dieser gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an. Für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist zusätzlich die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 gemäß § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993. Werden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind im (ihr) diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.

(3) und (4) unverändert.

Ruhen der Leistungsansprüche bei Ableistung
des Präsenzdienstes

§ 55. Für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht der Anspruch des Wehrpflichtigen auf Leistungen der Krankenversicherung für seine Person.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit
Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung
nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden
Erwerbstätigkeit

§ 56. Aufgehoben.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

nach Ablauf dieser gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an. Für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist zusätzlich die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 gemäß § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der

- * Landespflegegeldgesetze. Werden dem (der) Versicherten
- * Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind im (ihr)
- * diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Dauer und des
- * Umfangs seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm
- * (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die
- * Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit
- * erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen
- * die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das
- * Berufsleben nicht bewirkt werden kann.

(3) und (4) unverändert.

Rückwirkender Leistungsanspruch

- * § 51 a. Fällt die Hinterbliebenenpension gemäß § 51
- * Abs. 2 Z 1 dritter Satz erst mit dem Tag der
- * Antragstellung an, so gebührt sie auch rückwirkend bis
- * zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches, höchstens
- * jedoch für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der
- * Antragstellung.

Ruhen der Leistungsansprüche bei Ableistung
des Präsenzdienstes

- * § 55. Für die Dauer des auf Grund der Bestimmungen des
- * Wehrgesetzes 1990 zu leistenden ordentlichen oder
- * außerordentlichen Präsenzdienstes ruht der Anspruch des
- * Wehrpflichtigen auf Leistungen der Krankenversicherung
- * für seine Person.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen
bei Leistungen

- * § 56. Als Erwerbseinkommen gilt, sofern in diesem
- * Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, bei einer
- * 1. unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser
- * Tätigkeit gebührende Entgelt;

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches
aus eigener Pensionsversicherung mit einem
Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen
Sozialversicherung

§ 57a. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nach Anfall eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung aus davorliegenden Versicherungszeiten ein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 122 Abs. 1 lit. b oder § 122 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsteht.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 66. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Pensionen verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

Bezugsberechtigung im Falle des Todes des
Anspruchsberechtigten

§ 73. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, die Schwiegerkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie mit dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern

- * 2. selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den
- * Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen
- * Einkünfte aus dieser Tätigkeit. Hinsichtlich der
- * Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem
- * land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5
- * und 6 entsprechend anzuwenden.
- * Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit
- * gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes
- * bezeichneten Bezüge.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches
aus eigener Pensionsversicherung mit einem
Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen
Sozialversicherung

§ 57a. (1) unverändert.

- * (2) Abs.1 gilt entsprechend, wenn nach Anfall eines
- * Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung oder
- * nach Wiederaufleben einer Pension aus einem der
- * Versicherungsfälle des Alters aus davorliegenden
- * Versicherungszeiten ein Anspruch auf Krankengeld gemäß
- * § 122 Abs. 1 lit. b oder § 122 Abs. 2 Z 2 des
- * Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsteht.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 66. (1) und (2) unverändert.

- * (3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten
- * zuerkannter Pensionen verfällt nach Ablauf eines Jahres
- * seit der Fälligkeit. Diese Frist wird gehemmt, solange
- * dem Anspruchsberechtigten die Inanspruchnahme der
- * Leistungen durch ein unabwendbares Hindernis nicht
- * möglich ist.

Bezugsberechtigung im Falle des Todes des
Anspruchsberechtigten

- * § 73. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes des
- * Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung noch
- * nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Bundesgesetz
- * nichts anderes bestimmt wird, nacheinander der Ehegatte,
- * die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder,
- * die Schwiegerkinder, die Eltern die Geschwister
- * bezugsberechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn
- * sie mit dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes
- * in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Steht der
- * Anspruch mehreren Kindern, den Eltern oder mehreren

BSVG - Geltende Fassung

des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt.

(2) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (5) unverändert.

(6) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 7 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) und b) unverändert.
- c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen gehört.

(7) bis (9) unverändert.

Ärztliche Hilfe

§ 85. (1) Die ärztliche Hilfe wird durch Vertragsärzte oder durch Ärzte in eigenen hiefür ausgestatteten Einrichtungen der Bauernkrankenversicherung oder in Vertragseinrichtungen gemäß den Bestimmungen des § 80 gewährt. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten für alle oder bestimmte Gruppen von Versicherten an Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung vorsehen. Im Rahmen der Krankenbehandlung (§ 83 Abs. 2) ist der ärztlichen Hilfe gleichgestellt:

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

* Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu
* gleichen Teilen bezugsberechtigt. Letztlich sind die
* Verlassenschaft nach dem Versicherten bzw. dessen Erben
* bezugsberechtigt.

(2) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) bis (5) unverändert.

(6) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 7 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) und b) unverändert.
- c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen gehört, oder
- * d) als Notar der Versicherungspflicht gemäß § 3
* des Notarversicherungsgesetzes 1972 unterliegt
* oder eine Pension nach diesem Bundesgesetz
* bezieht.

(7) bis (9) unverändert.

* (10) Als Pflegekinder gemäß Abs. 2 Z 6 gelten auch
* Minderjährige, die von einem (einer) Versicherten
* gepflegt und erzogen werden, wenn sie mit dem (der)
* Versicherten

* 1. bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert
* sind und

* 2. ständig in Hausgemeinschaft leben.

Ärztliche Hilfe

§ 85. (1) Die ärztliche Hilfe wird durch Vertragsärzte oder durch Ärzte in eigenen hiefür ausgestatteten Einrichtungen der Bauernkrankenversicherung oder in Vertragseinrichtungen gemäß den Bestimmungen des § 80 gewährt. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten für alle oder bestimmte Gruppen von Versicherten an Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung vorsehen;
* hiebei ist Abs. 6 anzuwenden. Im Rahmen der
* Krankenbehandlung (§ 83 Abs. 2) ist der ärztlichen Hilfe

1. bis 3. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Im Falle der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe ist der Ersatz der Reise(Fahrt)kosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren. Bei der Festsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes ist auf die örtlichen Verhältnisse, auf den dem Versicherten für sich bzw. seinen Angehörigen bei Benützung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels erwachsenden Reisekostenaufwand und auf § 80 Bedacht zu nehmen; dies gilt auch bei Benützung eines Privatfahrzeuges. Die Satzung kann überdies bestimmen, daß nach diesen Grundsätzen festgestellte Reise(Fahrt)kosten bei Kindern und gebrechlichen Personen auch für eine Begleitperson gewährt werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Behandlungsstelle ist in jedem Fall nachzuweisen.

(5) Die Satzung bestimmt unter Bedachtnahme auf Abs. 4, unter welchen Voraussetzungen für gehunfähig erkrankte Versicherte und Angehörige der Transport mit einem Krankentransportwagen zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe sowie der Ersatz der Kosten für die Inanspruchnahme eines Lohnfuhrwerkes bzw. privaten Kraftfahrzeuges gewährt werden. Die medizinische Notwendigkeit eines solchen Transportes muß ärztlich bescheinigt sein.

Heilbehelfe

§ 87. (1) unverändert.

(2) Die Kosten der Heilbehelfe werden vom Versicherungsträger nur übernommen, wenn sie höher sind als 20 vH des Meßbetrages (§ 48 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) gerundet auf volle Schilling. Der vom Versicherten zu tragende Kostenanteil (§ 80 Abs. 2) hat mindestens 20 vH des Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling, zu betragen.

* gleichgestellt:

1. bis 3. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Im Falle der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe kann der Ersatz der Reise(Fahrt)kosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung gewährt werden. Bei der Festsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes ist auf die örtlichen Verhältnisse, auf den dem Versicherten für sich bzw. seinen Angehörigen bei Benützung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels erwachsenden Reisekostenaufwand und auf § 80 Bedacht zu nehmen; dies gilt auch bei Benützung eines Privatfahrzeuges. Die Satzung kann überdies bestimmen, daß nach diesen Grundsätzen festgestellte Reise(Fahrt)kosten bei Kindern und gebrechlichen Personen auch für eine Begleitperson gewährt werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Behandlungsstelle ist in jedem Fall nachzuweisen.

(5) Die Satzung bestimmt unter Bedachtnahme auf Abs. 4, unter welchen Voraussetzungen für gehunfähig erkrankte Versicherte und Angehörige der Transport mit einem Krankentransportwagen zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe sowie der Ersatz der Kosten für die Inanspruchnahme eines Lohnfuhrwerkes bzw. privaten Kraftfahrzeuges gewährt werden können. Die medizinische Notwendigkeit eines solchen Transportes muß ärztlich bescheinigt sein.

* (6) Eine Kostenerstattung für die Hilfe eines selbständig tätigen approbierten Arztes (§ 3 c des Arztegesetzes 1984), der nicht gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Richtlinie 93/16/EWG das Recht erworben hat, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen eines Sozialversicherungssystems auszuüben, ist ausgeschlossen.

Heilbehelfe

§ 87. (1) unverändert.

(2) Die Kosten der Heilbehelfe werden vom Versicherungsträger nur übernommen, wenn sie höher sind als 20 vH des Meßbetrages (§ 108b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gerundet auf volle Schilling. Der vom Versicherten zu tragende Kostenanteil (§ 80 Abs. 2) hat mindestens 20 vH des Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling, zu betragen.

BSVG - Geltende Fassung

(3) bis (9) unverändert.

Zuschüsse zu den Kosten der Krankenbehandlung

§ 88. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei im Inland eintretenden Unfällen, plötzlichen Erkrankungen und ähnlichen Ereignissen kann der nächst erreichbare Arzt, erforderlichenfalls auch die nächst erreichbare Krankenanstalt in Anspruch genommen werden, falls ein Vertragsarzt bzw. eine Vertragskrankenanstalt oder eine Einrichtung der Bauernkrankenversicherung für die ärztliche Hilfe (Anstaltspflege) nicht rechtzeitig die notwendige Hilfe leisten kann. Der Versicherungsträger hat in solchen Fällen zu den dem Versicherten tatsächlich erwachsenden Kosten (Arztkosten, Heilmittelkosten, Kosten der Anstaltspflege und Beförderungskosten, auch Kosten einer notwendigen Beförderung in häusliche Pflege) den in der Satzung festgesetzten Zuschuß zu leisten. Für die weitere Behandlung ist, sofern der Versicherte nicht eine anderweitige Krankenbehandlung im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nimmt, so bald wie möglich ein Vertragspartner oder eine eigene Einrichtung (Vertragseinrichtung) der Bauernkrankenversicherung heranzuziehen, wenn der Zustand des Erkrankten (Verletzten) dies ohne Gefahr einer Verschlimmerung zuläßt.

(4) unverändert.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation
in der Krankenversicherung

§ 96 a. (1) unverändert.

(2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 umfassen:

1. und 2. unverändert.

3. die Gewährung ärztlicher Hilfe sowie die Versorgung mit Heilmitteln und Heilbehelfen, wenn diese Leistungen unmittelbar im Anschluß an eine oder im Zusammenhang mit einer der in Z 1 und 2 genannten Maßnahmen erforderlich sind;

4. die Übernahme der Reise- und Transportkosten in den Fällen der Z 1 bis 3 sowie im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

(3) bis (9) unverändert.

Zuschüsse zu den Kosten der Krankenbehandlung

§ 88. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei im Inland eintretenden Unfällen, plötzlichen Erkrankungen und ähnlichen Ereignissen kann der nächst erreichbare Arzt, erforderlichenfalls auch die nächst erreichbare Krankenanstalt in Anspruch genommen werden, falls ein Vertragsarzt bzw. eine Vertragskrankenanstalt oder eine Einrichtung der Bauernkrankenversicherung für die ärztliche Hilfe (Anstaltspflege) nicht rechtzeitig die notwendige Hilfe leisten kann. Der Versicherungsträger hat in solchen Fällen zu den dem Versicherten tatsächlich erwachsenden Kosten (Arztkosten, Heilmittelkosten, Kosten der Anstaltspflege) den in der Satzung festgesetzten Zuschuß zu leisten. Darüber hinaus können nach Maßgabe der Satzung auch die notwendigen Beförderungskosten übernommen werden. Für die weitere Behandlung ist, sofern der Versicherte nicht eine anderweitige Krankenbehandlung im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nimmt, so bald wie möglich ein Vertragspartner oder eine eigene Einrichtung (Vertragseinrichtung) der Bauernkrankenversicherung heranzuziehen, wenn der Zustand des Erkrankten (Verletzten) dies ohne Gefahr einer Verschlimmerung zuläßt.

(4) unverändert.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation
in der Krankenversicherung

§ 96 a. (1) unverändert.

(2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 umfassen:

1. und 2. unverändert.

3. die Gewährung ärztlicher Hilfe sowie die Versorgung mit Heilmitteln und Heilbehelfen, wenn diese Leistungen unmittelbar im Anschluß an eine oder im Zusammenhang mit einer der in Z 1 und 2 genannten Maßnahmen erforderlich sind.

4. Aufgehoben.

In den Fällen der Z 1 bis 3 sowie im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen

BSVG - Geltende Fassung

auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten bzw. Angehörigen.

(3) bis (7) unverändert.

Versicherungszeiten

§ 105. Unter Versicherungszeiten sind die in den §§ 106 und 108 angeführten Beitragszeiten und die in den §§ 107, 107 a und 108 angeführten Ersatzzeiten zu verstehen.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) Als Ersatzzeiten gelten, soweit sie nicht als Beitragszeiten anzusehen sind:

1. nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegte Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hätte, bei Pflichtversicherten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 nur, wenn der Versicherte seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit bestritten hat; diese Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 - mit der vollen zurückgelegten Dauer; für die Bemessung der Leistungen gelten in jedem vollen Kalenderjahr der Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung

bei Versicherten

der Geburtsjahrgänge bis 1905 8 Monate, bei Versicherten
der Geburtsjahrgänge 1906 bis 1916 7 Monate, bei Versicherten
der Geburtsjahrgänge 1917 und später 6 Monate,

an Ersatzzeit als erworben; ein Rest von weniger als 12 Kalendermonaten der Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel der für ein volles Kalenderjahr anzurechnenden Monate an Ersatzzeit als erworben gilt;

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

- * Hilfsmitteln können Reise- und Transportkosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme
- * auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten
- * bzw. Angehörigen übernommen werden."

(3) bis (7) unverändert.

Versicherungszeiten

§ 105. Unter Versicherungszeiten sind die in den §§ 106 und 108 angeführten Beitragszeiten und die in den §§ 107, 107 a, 107 b und 108 angeführten Ersatzzeiten zu verstehen.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) Als Ersatzzeiten gelten, soweit sie nicht als Beitragszeiten anzusehen sind:

1. nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegte Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hätte, bei Pflichtversicherten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 nur, wenn der Versicherte seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit bestritten hat; diese Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 - mit der vollen zurückgelegten Dauer; für die Bemessung der Leistungen gelten in jedem vollen Kalenderjahr der Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung

bei Versicherten

der Geburtsjahrgänge bis 1905 8 Monate, bei Versicherten
der Geburtsjahrgänge 1906 bis 1916 7 Monate, bei Versicherten
der Geburtsjahrgänge 1917 und später 6 Monate,

an Ersatzzeit als erworben; ein Rest von weniger als 12 Kalendermonaten der Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel der für ein volles Kalenderjahr anzurechnenden Monate an Ersatzzeit als erworben gilt; Diese Zeiten sind, wenn in einem Kalenderjahr auch

2. bis 7. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn während dieser Zeiten

a) und b) unverändert.

Die Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 2 gelten als Ersatzzeiten, sofern ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vorangeht oder nachfolgt. Zeiten der im Abs. 1 Z. 3 genannten Art gelten bis zum Wegfall der Behinderung, längstens bis 1. April 1959, als Ersatzzeiten; dies jedoch nur, wenn die tatsächliche letzte Ausübung der Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 1 Z. 1 dem Beginn der Behinderung nicht um mehr als drei Jahre vorangeht. Der Wegfall der Behinderung ist anzunehmen, wenn der Versicherte im Inland seinen Wohnsitz wieder begründet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn begründet hätte, aufgenommen und länger als ein Jahr ununterbrochen ausgeübt hat.

(5) bis (8) unverändert.

(9) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 7, der anspruchsbzw. leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt

1. für die im Abs. 7 genannten Zeiten, ausgenommen die Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 10fache,

2. für die im Abs. 7 genannten Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 20fache der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung gemäß § 45 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Die Beitragsgrundlage ist im Falle der Entrichtung des Beitrages nach Vollendung des 40. Lebensjahres des (der)

* Versicherungsmonate für die Zeiten der Kindererziehung
* (§§ 107 a und 107 b) vorliegen, so zu lagern, daß sie
* sich mit diesen überdecken;

2. bis 7. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn während dieser Zeiten

a) und b) unverändert.

Die Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 2 gelten als Ersatzzeiten, sofern ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vorangeht oder nachfolgt. Zeiten der im Abs. 1 Z. 4 genannten Art gelten bis zum Wegfall der Behinderung, längstens bis 1. April 1959, als Ersatzzeiten; dies jedoch nur, wenn die tatsächliche letzte Ausübung der Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 1 Z. 1 dem Beginn der Behinderung nicht um mehr als drei Jahre vorangeht. Der Wegfall der Behinderung ist anzunehmen, wenn der Versicherte im Inland seinen Wohnsitz wieder begründet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn begründet hätte, aufgenommen und länger als ein Jahr ununterbrochen ausgeübt hat.

(5) bis (8) unverändert.

(9) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 7, der anspruchsbzw. leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt

1. für die im Abs. 7 genannten Zeiten, ausgenommen die Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 10fache,

2. für die im Abs. 7 genannten Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 20fache der im Zeitpunkt der Feststellung der Berechtigung zur Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung gemäß § 45 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Die Beitragsgrundlage ist im Falle der Entrichtung des Beitrages nach Vollendung

BSVG - Geltende Fassung

Versicherten mit einem Faktor zu vervielfachen, der durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen ist.

(10) Die Beitragsentrichtung nach Abs. 9 kann bei jedem Versicherungsträger, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde, für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit bis zum Stichtag erfolgen. Wenn die Berechtigung zur Beitragsentrichtung erst nach dem Stichtag in einem vor dem Stichtag eingeleiteten Verfahren festgestellt wird, können die Beiträge auch nach dem Stichtag entrichtet werden. Die Entrichtung der Beiträge in Teilbeträgen ist zulässig. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe neu festzusetzen. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger anspruchsbzw. leistungswirksam.

§ 107 a. (1) bis (7) unverändert.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

* des 40. Lebensjahres des (der) Versicherten mit einem
* Faktor zu vervielfachen, der durch Verordnung des
* Bundesministers für Arbeit und Soziales nach
* versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen
* ist.

(10) Die Beitragsentrichtung nach Abs. 9 kann bei jedem Versicherungsträger, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde, für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit bis zum Stichtag beantragt werden. Wenn die Berechtigung zur Beitragsentrichtung erst nach dem Stichtag in einem vor dem Stichtag eingeleiteten Verfahren festgestellt wird, können die Beiträge auch nach dem Stichtag entrichtet werden. Die Entrichtung der Beiträge in Teilbeträgen ist zulässig; hierbei darf die Gesamtzahl der Teilbeträge - unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des (der) Versicherten - das Dreifache der Anzahl der Ersatzmonate, deren Erwerb beantragt wurde, nicht überschreiten. Die Beitragshöhe ist neu festzusetzen, wenn

* 1. die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund
* unterbrochen wird oder

* 2. der Gesamtbetrag - soweit keine Teilbeträge
* vereinbart wurden - nicht innerhalb von drei Monaten ab
* der schriftlichen Verständigung durch den
* Versicherungsträger über die Berechtigung zur
* Beitragsentrichtung entrichtet wird. Die dem
* eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten
* werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger
* anspruchsbzw. leistungswirksam.

§ 107 a. (1) bis (7) unverändert.

* (8) Für jeden Ersatzmonat auf Grund der Erziehung
* eines Wahl- oder Pflegekindes (Abs. 2 Z 5 und 6) ist aus
* Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein
* Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als
* Beitragsgrundlage gilt die im § 227 a Abs. 8 zweiter
* Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
* genannte.

* § 107 b. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem
* 1. Jänner 1957 gelten überdies bei einer (einem)
* Versicherten,

* 1. die (der) im Zeitpunkt der Geburt ihren (seinen)
* Wohnsitz im Inland hatte, und

* 2. die (der) ihr (sein) Kind (§ 107 a Abs. 2 Z 1 bis
* 3) tatsächlich und überwiegend erzogen hat,

BSVG - Geltende Fassung

Unwirksame Beiträge

§ 109. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden

a) bis f) unverändert.

g) auf Beiträge, die in den Fällen des § 33a wegen Verletzung der Meldepflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nachzuzahlen waren, soweit diese Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt.

Versicherungsmonat

§ 110. Zur Feststellung der Leistungen aus der Pensionsversicherung und der Überweisungsbeträge nach den §§ 164 und 167 gilt folgendes:

1. Für alle Versicherungszeiten mit Ausnahme von Zeiten der Kindererziehung gemäß § 107 a: Versicherungsmonat ist jeder Kalendermonat einer

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

* die Zeit dieser Erziehung im Inland im Ausmaß von
* höchstens 48 Kalendermonaten, gezählt ab der Geburt des
* Kindes.

* (2) Liegt die Geburt eines weiteren Kindes vor dem
* Ablauf der 48-Kalendermonate-Frist, so erstreckt sich
* diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt; endet die
* Erziehung des weiteren Kindes (Abs. 1) vor Ablauf dieser
* 48-Kalendermonate-Frist, sind die folgenden
* Kalendermonate bis zum Ablauf wieder zu zählen.

* (3) Anspruch für ein und dasselbe Kind besteht in den
* jeweiligen Zeiträumen nur für den Elternteil, der das
* Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Dabei
* besteht die Vermutung, daß die weibliche Versicherte das
* Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Der
* männliche Versicherte kann diese Vermutung widerlegen.

* (4) Im Falle des Abs. 3 ist die Widerlegung der
* Vermutung bis spätestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu
* dem der Pensionsantrag eines der beiden Elternteile
* bescheidmäßig erledigt ist.

Unwirksame Beiträge

§ 109. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden

a) bis f) unverändert.

g) auf Beiträge, die in den Fällen des § 33a wegen Verletzung der Meldepflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nachzuzahlen waren, soweit diese Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt;

*
*
*

h) auf Beiträge, die zur Erhöhung von Leistungen gemäß § 134 führen.

Versicherungsmonat

§ 110. Zur Feststellung der Leistungen aus der Pensionsversicherung und der Überweisungsbeträge nach den §§ 164 und 167 gilt folgendes:

* 1. Für alle Versicherungszeiten mit Ausnahme von
* Zeiten der Kindererziehung gemäß § 107 a oder § 107 b:
* Versicherungsmonat ist jeder Kalendermonat einer

BSVG - Geltende Fassung

Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne der §§ 106, 107 und 108. Solche Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, sind nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragszeit der Pflichtversicherung,

Ersatzzeit,
Beitragszeit der freiwilligen Versicherung.

2. Für Versicherungszeiten gemäß § 107 a (Zeiten der Kindererziehung): Der erste volle Kalendermonat nach der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 107 a und die folgenden Kalendermonate sind Versicherungsmonate. Letzter Versicherungsmonat ist der Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen gemäß § 107 a wegfallen.

3. unverändert.

Berücksichtigung von Versicherungsmonaten

§ 110 a. (1) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§ 111), für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 und für die Bemessung des Steigerungsbetrages (§ 130) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung,

leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten gemäß § 107 a,
Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
Ersatzmonat gemäß § 107 a,
leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

(2) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. bis 4. unverändert.

5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne der §§ 106, 107 und 108. Solche Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, sind nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragszeit der Pflichtversicherung,

Ersatzzeit,
Beitragszeit der freiwilligen Versicherung.

* 2. Für Versicherungszeiten gemäß § 107 a oder
* § 107 b (Zeiten der Kindererziehung): Der erste volle
* Kalendermonat nach der Erfüllung der Voraussetzungen
* gemäß § 107 a oder § 107 b und die folgenden
* Kalendermonate sind Versicherungsmonate. Letzter
* Versicherungsmonat ist der Kalendermonat, in dem die
* Voraussetzungen gemäß § 107 a oder § 107 b wegfallen.

3. unverändert.

Berücksichtigung von Versicherungsmonaten

§ 110 a. (1) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§ 111), für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 und für die Bemessung des Steigerungsbetrages (§ 130) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung,

* leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme
* von Ersatzmonaten gemäß § 107 a oder § 107 b,
* Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
* Ersatzmonat gemäß § 107 a,
* leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

(2) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. bis 4. unverändert.

5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom

BSVG - Geltende Fassung

Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 167 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist;

6. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetzes enthalten.

(3) unverändert.

Wanderversicherung

§ 120. (1) bis (3) unverändert.

(4) Für die Anwendung der Abs. 1 bis 3

a) unverändert.

b) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung und

Beitragsmonat nach § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten

gemäß § 107 a,

Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung, Ersatzmonat gemäß § 107 a,

leistungsunwirksamer Ersatzmonat;

bei Versicherungsmonaten gleicher Art gilt nachstehende Reihenfolge:

Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

Pensionsversicherung nach dem

Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,

Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.

c) unverändert.

(5) bis (7) unverändert.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 167 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist.

* 6. Aufgehoben.
*
*
*

(3) unverändert.

Wanderversicherung

§ 120. (1) bis (3) unverändert.

(4) Für die Anwendung der Abs. 1 bis 3

a) unverändert.

b) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung und

Beitragsmonat nach § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes,

leistungswirksamer Ersatzmonat

mit Ausnahme von Ersatzmonaten

gemäß § 107 a oder § 107 b,

Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,

Ersatzmonat gemäß § 107 a oder § 107 b,

leistungsunwirksamer Ersatzmonat;

bei Versicherungsmonaten gleicher Art gilt

nachstehende Reihenfolge:

Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetz,

Pensionsversicherung nach dem

Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,

Pensionsversicherung nach diesem

Bundesgesetz.

c) unverändert.

(5) bis (7) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt.

(2) bis (5) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,

2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 2 * zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes * bleibt ebenfalls außer Betracht.

(2) bis (5) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,

2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120

BSVG - Geltende Fassung

Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß § 107 a dieses Bundesgesetzes, gemäß den §§ 227 a und 228 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 116 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt; und

3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.

(2) Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,

2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,

3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,

4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,

5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,

6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice,

7. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wenn der (die) Versicherte innerhalb der letzten 300 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß § 107 a dieses Bundesgesetzes, gemäß den §§ 227 a und 228 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 116 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt; und

3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.
* (BGB1.Nr.201/1996, Art.36 Z.44) - 1.9.1996.

(2) Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,

2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,

3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,

4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,

5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,

6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice,

7. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wenn der (die) Versicherte innerhalb der letzten 300 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben. (BGB1.Nr.201/1996, Art.36 Z.44) - 1.9.1996.

(3) bis (5) unverändert.

Begriff der Erwerbsunfähigkeit

§ 124. (1) und (2) unverändert.

(3) Wurden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, durch die das im § 149 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht worden ist, so gilt er (sie) auch als erwerbsunfähig, wenn seine (ihre) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu der die Rehabilitation den Versicherten (die Versicherte) befähigt hat und die er (sie) zuletzt durch mindestens 36 Kalendermonate ausgeübt hat.

Hinzurechnung von Versicherungszeiten für Witwen (Witwer), die den Betrieb des versicherten Ehegatten nach dessen Tod fortgeführt haben

§ 125. Bei Witwen (Witvern), die den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortgeführt haben, sind für einen Anspruch auf eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters oder aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit die Versicherungszeiten im Sinne des § 105, die von diesem (dieser) während des Bestandes der Ehe erworben worden sind, den aus der eigenen Pensionsversicherung der Witwe (des Witwers) erworbenen Versicherungszeiten hinzuzurechnen, wenn die Witwe (der Witwer) den Betrieb mindestens drei Jahre fortgeführt hat. Das Erfordernis der dreijährigen Fortführung entfällt, wenn die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führte oder hauptberuflich im Betrieb des Ehegatten beschäftigt war. Wird die Witwen(Witwer)pension in Anspruch genommen, so

*
*
*
*
*

(3) bis (5) unverändert.

Begriff der Erwerbsunfähigkeit

§ 124. (1) und (2) unverändert.

(3) Wurden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, durch die das im § 149 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht worden ist, so gilt er (sie) auch als erwerbsunfähig, wenn seine (ihre) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu der die Rehabilitation den Versicherten (die Versicherte) befähigt hat und die er (sie) zuletzt durch mindestens 36 Kalendermonate ausgeübt hat. Hierbei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

Hinzurechnung von Versicherungszeiten für Witwen (Witwer), die den Betrieb des versicherten Ehegatten nach dessen Tod fortgeführt haben

* § 125. (1) Bei Witwen (Witvern), die den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortgeführt haben, sind für einen Anspruch auf eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters oder aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit die Versicherungszeiten im Sinne des § 105, die von diesem (dieser) während des Bestandes der Ehe erworben worden sind, den aus der eigenen Pensionsversicherung der Witwe (des Witwers) erworbenen Versicherungszeiten hinzuzurechnen, wenn die Witwe (der Witwer) den Betrieb mindestens drei Jahre fortgeführt hat. Das Erfordernis der dreijährigen Fortführung entfällt, wenn die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führte oder hauptberuflich im Betrieb des Ehegatten beschäftigt war. Wird die Witwen(Witwer)pension in Anspruch genommen, so

BSVG - Geltende Fassung

ist eine Hinzurechnung der Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ausgeschlossen.

Witwen(Witwer)pension

§ 127. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;

2. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

3. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

ist eine Hinzurechnung der Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ausgeschlossen.

- * (2) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung
- * (§§ 107 a, 107 b) der Witwe (des Witwers), die (der) den
- * Betrieb des versicherten Ehegatten nach dessen Tod
- * fortgeführt hat, mit Versicherungszeiten im Sinne des
- * § 105, die der verstorbene Ehegatte während des
- * Bestandes der Ehe erworben hat, ist § 114 Abs. 3
- * anzuwenden.

Witwen(Witwer)pension

§ 127. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;

2. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

3. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig

BSVG - Geltende Fassung

zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

Wäre der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, für die die Pension zuerkannt wurde, in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als dauernd oder vorübergehend invalid anzusehen und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Der Anspruch auf eine befristet zuerkannte bzw. für die Dauer der Invalidität weitergewährte Witwen(Witwer)pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich der Bezieher (die Bezieherin) einer solchen Pension wiederverhehlicht.

(3) und (4) unverändert.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) unverändert.

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt

1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung (§ 107 a) für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 1,830,
vom 361. Monat an 1,675;

2. unverändert.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) bis (6) unverändert.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

Wäre der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, für die die Pension zuerkannt wurde, in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 und 255 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als invalid anzusehen und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Der Anspruch auf eine befristet zuerkannte bzw. für die Dauer der Invalidität weitergewährte Witwen(Witwer)pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich der Bezieher (die Bezieherin) einer solchen Pension wiederverhehlicht.

(3) und (4) unverändert.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) unverändert.

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt

1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung * (§ 107 a oder § 107 b) für je zwölf Versicherungsmonate

* bis zum 360. Monat 1,830,
* vom 361. Monat an 1,675;

2. unverändert.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) bis (6) unverändert.

Anrechnung von Beiträgen zur freiwilligen
Versicherung für die Höherversicherung

§ 133. Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung, die für Monate entrichtet wurden, die zum Stichtag auch Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, Beitragsmonate nach § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder leistungswirksame Ersatzmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz sind, gelten als Beiträge zur Höherversicherung. Dies gilt nicht, wenn es sich um Ersatzmonate gemäß § 107 a handelt.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) und (2) unverändert.

(3) Als Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) im Sinne des Abs. 2 gilt für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten

1. unverändert.

2. eine Pension aus der Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage, erhöht um 11 vH, aufgerundet auf volle Schilling. Die §§ 46 Abs. 4 und 134 sind anzuwenden. Kommen mehrere Bemessungsgrundlagen in Betracht, so ist die höchste heranzuziehen.

Kommen sowohl Berechnungsgrundlagen nach diesem Bundesgesetz als auch solche gemäß Abs. 5 in Betracht, so sind diese zusammenzuzählen, es sei denn, daß die Berechnungsgrundlage nach diesem Bundesgesetz bereits Teil einer Berechnungsgrundlage nach den Bestimmungen einer Altersversorgung gemäß Abs. 5 ist. In diesem Fall gilt als Berechnungsgrundlage die Berechnungsgrundlage nach Abs. 5.

(4) Als Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen im Sinne des Abs. 2 gilt für den Fall, daß er (sie) im Zeitpunkt des Todes

1. unverändert.

2. eine Pension aus der Pensionsversicherung bezog, die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage, erhöht um 11 vH, aufgerundet auf volle Schilling. Die

Anrechnung von Beiträgen zur freiwilligen
Versicherung für die Höherversicherung

§ 133. Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung, die für Monate entrichtet wurden, die zum Stichtag auch Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, Beitragsmonate nach § 115 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder leistungswirksame Ersatzmonate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz sind, gelten als Beiträge zur Höherversicherung. Dies gilt nicht, wenn es sich um Ersatzmonate gemäß § 107 a oder " 107 b handelt.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) und (2) unverändert.

(3) Als Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) im Sinne des Abs. 2 gilt für den Fall, daß die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten

1. unverändert.

2. eine Pension aus der Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 117), erhöht um 11 vH, aufgerundet auf volle Schilling. Die §§ 46 Abs. 4 und 134 sind anzuwenden. Kommen mehrere Bemessungsgrundlagen in Betracht, so ist die höchste heranzuziehen.

* Kommen sowohl Berechnungsgrundlagen nach diesem Bundesgesetz als auch solche gemäß Abs. 5 in Betracht, so sind diese zusammenzuzählen, es sei denn, daß die Berechnungsgrundlage nach diesem Bundesgesetz bereits Teil einer Berechnungsgrundlage nach den Bestimmungen einer Altersversorgung gemäß Abs. 5 ist. In diesem Fall gilt als Berechnungsgrundlage die Berechnungsgrundlage nach Abs. 5.

(4) Als Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen im Sinne des Abs. 2 gilt für den Fall, daß er (sie) im Zeitpunkt des Todes

1. unverändert.

* 2. eine Pension aus der Pensionsversicherung bezog, die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 117), erhöht um 11 vH, aufgerundet auf

BSVG - Geltende Fassung

§§ 46 Abs. 4 und 134 sind anzuwenden. Kommen mehrere Bemessungsgrundlagen in Betracht, so ist die höchste heranzuziehen.

Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

(5) Der Versicherung in der Pensionsversicherung oder dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne der Abs. 3 und 4 sind Anwartschaften oder Ansprüche auf Pensionsversorgung

1. bis 9. unverändert.

10. auf Grund von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von

a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft verwaltet werden, und

b) unverändert.

11. und 12. unverändert.

(6) bis (10) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 137. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

* volle Schilling. Die §§ 46 Abs. 4 und 134 sind
* anzuwenden. Kommen mehrere Bemessungsgrundlagen in
* Betracht, so ist die höchste heranzuziehen.

Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

(5) Der Versicherung in der Pensionsversicherung oder dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne der Abs. 3 und 4 sind Anwartschaften oder Ansprüche auf Pensionsversorgung

1. bis 9. unverändert.

10. auf Grund von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von

a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von den Organen einer Gebietskörperschaft verwaltet werden, und

b) unverändert.

11. und 12. unverändert.

(6) bis (10) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 137. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Eine Anrechnung laufender Unterhaltsleistungen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Vierzehntel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 141), so hat der Pensionsberechtigte, solange er sich im Inland aufhält, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) bis (4) unverändert.

(5) Sind nach einem Versicherten mehrere Pensionsberechtigte auf Hinterbliebenenpensionen vorhanden, so darf die Summe der Richtsätze für diese Pensionsberechtigten nicht höher sein als der erhöhte Richtsatz, der für den Versicherten selbst, falls er leben würde, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes an Familienangehörigen anzuwenden wäre (fiktiver Richtsatz); dem fiktiven Richtsatz ist die Summe der Kinderzuschüsse zuzuschlagen, die dem Versicherten zu einer Leistung aus der Pensionsversicherung gebührt haben oder gebührt hätten. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Richtsätze gemäß Abs. 1 lit. b und c verhältnismäßig zu kürzen. Hierbei ist der Richtsatz für den Pensionsberechtigten auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 127 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe (den hinterlassenen Witwer) nicht übersteigen.

Höhe und Feststellung der Ausgleichszulage

§ 144. (1) bis (3) unverändert.

(4) Entsteht durch eine rückwirkende Zuerkennung oder Erhöhung einer Leistung aus einer Pensionsversicherung ein Überbezug an Ausgleichszulage, so ist dieser Überbezug gegen die Pensionsnachzahlung aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn Anspruchsberechtigter auf die Pensionsnachzahlung der (die) im gemeinsamen Haushalt

(5) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 141), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) bis (4) unverändert.

(5) Aufgehoben.

Höhe und Feststellung der Ausgleichszulage

§ 144. (1) bis (3) unverändert.

(4) Entsteht durch eine rückwirkende Zuerkennung oder Erhöhung einer Leistung aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung ein Überbezug an Ausgleichszulage, so ist dieser Überbezug gegen die Nachzahlung einer Leistung aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung

BSVG - Geltende Fassung

lebende Ehegatte (Ehegattin) ist.

(5) bis (7) unverändert.

Medizinische Maßnahmen

§ 152. (1) Die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation umfassen:

1. und 2. unverändert.

3. die Gewährung ärztlicher Hilfe sowie die Versorgung mit Heilmitteln und Heilbehelfen, wenn diese Leistungen unmittelbar im Anschluß an eine oder im Zusammenhang mit einer der in Z. 1 und 2 genannten Maßnahmen erforderlich sind;

4. die Übernahme der Reise- und Transportkosten in den Fällen der Z. 1 bis 3 sowie im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten bzw. Angehörigen.

(2) bis (4) unverändert.

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers

§ 161. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Versicherungsträger kann unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderungen, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinngemäßer Anwendung des § 202 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewähren sowie Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, für diagnostische Zwecke zugänglich machen.

(4) und (5) unverändert.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

* aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn
* Anspruchsberechtigter auf die Nachzahlung einer Leistung
* aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder
* Pensionsversicherung der (die) im gemeinsamen Haushalt
* lebende Ehegatte (Ehegattin) ist.

(5) bis (7) unverändert.

Medizinische Maßnahmen

§ 152. (1) Die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation umfassen:

1. und 2. unverändert.

3. die Gewährung ärztlicher Hilfe sowie die Versorgung mit Heilmitteln und Heilbehelfen, wenn diese Leistungen unmittelbar im Anschluß an eine oder im Zusammenhang mit einer der in Z. 1 und 2 genannten Maßnahmen erforderlich sind.

* 4. Aufgehoben.

* In den Fällen der Z 1 bis 3 sowie im Zusammenhang
* mit der körpergerechten Anpassung von
* Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen
* Hilfsmitteln können Reise- und Transportkosten nach
* Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme
* auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten
* bzw. Angehörigen übernommen werden.

(2) bis (4) unverändert.

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers

§ 161. (1) und (2) unverändert.

* (3) Der Versicherungsträger kann Krankenanstalten,
* die vorwiegend der Rehabilitation dienen, für
* diagnostische Zwecke zugänglich machen.

(4) und (5) unverändert.

Verwaltungshilfe

§ 171. (1) Der Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer (seiner) Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen den Versicherungsträgern, die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

(2) unverändert.

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 181. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bis 4. unverändert.

5. die für jedes Land gemäß den §§ 345 und 345 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichteten Kommissionen bzw. die gemäß § 346 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichtete Bundesschiedskommission auch zuständig ist, wenn am Verfahren der Versicherungsträger beteiligt ist;

6. die Bestimmungen des § 350 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch auf Verschreibungen von Heilmitteln durch nicht in einem Vertragsverhältnis mit dem Versicherungsträger stehende Ärzte anzuwenden sind.

Verwaltungshilfe

§ 171. (1) Der Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer (seiner) Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind, sowie Anträge und Meldungen fristwährend weiterzuleiten. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen den Versicherungsträgern, die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.

(2) unverändert.

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 181. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. bis 4. unverändert.

5. die für jedes Land gemäß den §§ 345 und 345 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichteten Kommissionen bzw. die gemäß § 346 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes errichtete Bundesschiedskommission auch zuständig ist, wenn am Verfahren der Versicherungsträger beteiligt ist.

6. Aufgehoben.

Verfahren

§ 182. Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. unverändert.

2. an Stelle der im § 361 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Kostenersatz die Kostenerstattungen (Kostenzuschüsse) gemäß § 80 Abs. 2 zu treten haben und daß diese Kostenerstattungen (Kostenzuschüsse) von den gemäß § 73 bezugsberechtigten Personen beantragt werden können;

3. bis 7. unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 185. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers erfolgt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung und begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Hiefür gebühren Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen:

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

Verfahren
Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. unverändert.

2.a) an Stelle eines Antrages auf eine Pension aus de

Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähig ein Antrag auf eine Pension aus den Versicherung der Erwerbsunfähigkeit auch als Antrag auf Leist der Rehabilitation gilt.

b) an Stelle der im § 361 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Kostenersatz die Kostenerstattungen (Kostenzuschüsse) gemäß § 80 Abs. 2 zu treten haben und daß diese Kostenerstattungen (Kostenzuschüsse) von den gemäß § 73 bezugsberechtigten Personen beantragt werden können;

3. bis 7. unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 185. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers erfolgt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung und begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Hiefür gebühren Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen:

BSVG - Geltende Fassung

1. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 der Reisegebühreenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133.

2. und 3. unverändert.

§ 72 Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) unverändert.

Pflichten und Haftung der
Versicherungsvertreter

§ 189. Die Mitglieder der Verwaltungskörper des Versicherungsträgers haben bei der Ausübung ihres Amtes die Gesetze der Republik Österreich, die Satzung des Versicherungsträgers und die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur Amtverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales als Aufsichtsbehörde verzichten. Macht der Versicherungsträger trotz mangelnder Genehmigung die Haftung nicht geltend, so kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales als Aufsichtsbehörde die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen.

Satzung

§ 213. (1) und (2) unverändert.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

1. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten nach Maßgabe von Richtlinien gemäß § 31 Abs. 5 Z 31 des * Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

2. und 3. unverändert.

§ 72 Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) unverändert.

Pflichten und Haftung der
Versicherungsvertreter

§ 189. Die Mitglieder der Verwaltungskörper des * Versicherungsträgers haben bei der Ausübung ihres Amtes * die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur * Amtverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und * unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie * haften unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungs-und * des Organhaftpflichtgesetzes für jeden Schaden, der dem * Versicherungsträger aus der Vernachlässigung ihrer * Pflichten erwächst. Der Versicherungsträger kann auf * Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der * Aufsichtsbehörde verzichten. Macht der * Versicherungsträger trotz mangelnder Genehmigung der * Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann * diese die Haftung an Stelle und auf Kosten des * Versicherungsträgers geltend machen. * * *

Satzung

§ 213. (1) und (2) unverändert.

* (3) Änderungen der Satzung des Versicherungsträgers, * die durch Änderungen der Gesetzeslage oder der * Vertragslage (§ 181) erforderlich oder zulässig geworden * sind, können rückwirkend mit jenem Zeitpunkt vorgenommen * werden, mit dem sich die damit zusammenhängende * Gesetzeslage oder Vertragslage (§ 181) geändert hat.

Krankenordnung

§ 214. Der Versicherungsträger hat eine Krankenordnung aufzustellen, die insbesondere die Pflichten der Versicherten und der Leistungsempfänger im Leistungsfall, das Verfahren bei Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung und die Kontrolle der Kranken zu regeln hat. § 215 ist anzuwenden.

Ersatzzeiten

§ 236. Die in der Zeit zwischen dem 12. März 1938 und dem 10. April 1945 im Geltungsbereich der reichsrechtlichen Sozialversicherung außerhalb des Gebietes der Republik Österreich zurückgelegten Zeiten der im § 107 Abs. 7 erster Satz angegebenen Art sind nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 107 Abs. 7 erster Satz dann als Ersatzzeiten anzusehen, wenn der Versicherte unmittelbar vor dem 13. März 1938 seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat und zu den Personen gehört, die gemäß § 1, § 2 oder § 2a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

§ 247. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die §§ 107 a, 111 Abs. 3 bis 5, 113, 114, 118, 118 a, 120 Abs. 7 Z 3, 121, 122 a, 122 Abs. 1 und 4, 122 b, 122 c, 123 Abs. 1 und 4, 130, 131 und 134 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.337/1993 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(5) Bei Personen mit Stichtag 1. Jänner 1993 bis 1. Juni 1993, bei denen Zeiten gemäß § 107 a nach der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage für die Pension zu berücksichtigen gewesen wären, wenn diese Rechtslage bereits am 1. Jänner 1993 in Kraft getreten wäre, ist die Pension von Amts wegen auf Grund der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage (gesamtes Bemessungsrecht) neu zu bemessen. § 107 a Abs. 7 ist nicht anzuwenden. Wenn es für sie günstiger ist, gebührt die neu bemessene Pension

Krankenordnung

* § 214. (1) Der Versicherungsträger hat eine
* Krankenordnung aufzustellen, die insbesondere die
* Pflichten der Versicherten und der Leistungsempfänger im
* Leistungsfall, das Verfahren bei Inanspruchnahme von
* Leistungen der Krankenversicherung und die Kontrolle der
* Kranken zu regeln hat. § 215 ist anzuwenden.

* (2) Änderungen der Krankenordnung, die durch
* Änderungen der Gesetzeslage oder der Vertragslage
* (§ 181) erforderlich oder zulässig geworden sind, können
* rückwirkend mit jenem Zeitpunkt vorgenommen werden, mit
* dem sich die damit zusammenhängende Gesetzeslage oder
* Vertragslage (§ 181) geändert hat.

Ersatzzeiten

§ 236. Die in der Zeit zwischen dem 12. März 1938 und dem 10. April 1945 im Geltungsbereich der reichsrechtlichen Sozialversicherung außerhalb des Gebietes der Republik Österreich zurückgelegten Zeiten der im § 107 Abs. 7 erster Satz angegebenen Art sind nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 107 Abs. 7 erster Satz dann als Ersatzzeiten anzusehen, wenn der Versicherte unmittelbar vor dem 13. März 1938 seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat und zu den Personen gehört, die gemäß § 1, § 2 oder § 2a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

§ 247. (1) bis (3) unverändert.

* (4) Die §§ 107 a, 107 b, 111 Abs. 3 bis 5, 113, 114,
* 118, 118 a, 120 Abs. 7 Z 3, 121, 122 a, 122 Abs. 1
* und 4, 122 b, 122 c, 123 Abs. 1 und 4, 130, 131 und 134
* in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.337/1993 sind
* nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der
* Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

* (5) Bei Personen mit Stichtag 1. Jänner 1993 bis
* 1. Juni 1993, bei denen Zeiten gemäß § 107 a oder
* § 107 b nach der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage
* für die Pension zu berücksichtigen gewesen wären, wenn
* diese Rechtslage bereits am 1. Jänner 1993 in Kraft
* getreten wäre, ist die Pension von Amts wegen auf Grund
* der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage (gesamtes
* Bemessungsrecht) neu zu bemessen. § 107 a Abs. 7 und
* § 107 b Abs. 4 ist nicht anzuwenden. Wenn es für sie

BSVG - Geltende Fassung

rückwirkend ab Pensionsbeginn.

(6) bis (8) unverändert.

(9) Bei einem Antrag auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 122 oder § 122 a oder auf eine Alterspension gemäß § 121 ist das am 30. Juni 1993 geltende Recht weiter anzuwenden, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, besteht oder bestanden hat und nicht entzogen wurde. Ein Antrag auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 122 b oder § 122 c ist in diesem Fall unzulässig. Dasselbe gilt bei einem Antrag auf Alterspension gemäß § 121, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 122 oder § 122 a, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, besteht oder bestanden hat. Wird bei Pensionen aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder bei vorzeitigen Alterspensionen gemäß § 122 oder § 122 a, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen kein Antrag auf eine Alterspension gemäß § 121 gestellt, ist das am 30. Juni 1993 geltende Recht weiter anzuwenden.

(10) bis (20) unverändert. § 255. (1) bis (4) unverändert.

(5) Versicherte, die am 31. Dezember 1996 das 40. Lebensjahr bereits vollendet und bis zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 107 Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 107 Abs. 9 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 erwerben, wobei § 107 Abs. 9 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 keine Anwendung findet. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

* günstiger ist, gebührt die neu bemessene Pension
* rückwirkend ab Pensionsbeginn.

(6) bis (8) unverändert.

(9) Bei einem Antrag auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 122 oder § 122 a oder auf eine Alterspension gemäß § 121 ist das am 30. Juni 1993 geltende Recht weiter anzuwenden, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder aus dem Versicherungsfall der Invalidität oder Berufsunfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, besteht oder bestanden hat und nicht entzogen wurde. Ein Antrag auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 122 b oder § 122 c ist in diesem Fall unzulässig. Dasselbe gilt bei einem Antrag auf Alterspension gemäß § 121, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder bei Arbeitslosigkeit nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, besteht oder bestanden hat. Wird bei einer Erwerbsunfähigkeitspension nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, bei einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder bei einer vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer oder bei Arbeitslosigkeit nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen kein Antrag auf eine Alterspension gemäß § 121 gestellt, so ist das am 30. Juni 1993 geltende Recht weiter anzuwenden.

(10) bis (20) unverändert. § 255. (1) bis (4) unverändert.

(5) Versicherte, die am 31. Dezember 1996 das 40. Lebensjahr bereits vollendet und bis zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 107 Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 107 Abs. 9 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 erwerben, wobei § 107 Abs. 9 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 keine Anwendung findet. Die Entrichtung der Beiträge in Teilbeträgen ist

BSVG - Geltende Fassung

erfolgen. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe unter Anwendung des § 107 Abs. 9 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 neu festzusetzen.

(6) Versicherte, die vor dem 1. Juli 1996 bereits einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 107 Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 107 Abs. 9 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung erwerben. Die Beitragsentrichtung kann in Teilbeträgen erfolgen. Wird die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund unterbrochen, so ist die Beitragshöhe neu festzusetzen.

(7) bis (21) unverändert.

BSVG - Vorgeschlagene Fassung

* zulässig; hiebei darf die Gesamtzahl der Teilbeträge -
* unter Berücksichtigung der Einkommens- und
* Familienverhältnisse des (der) Versicherten - das
* Dreifache der Anzahl der Ersatzmonate, deren Erwerb
* beantragt wurde, nicht überschreiten. Die Beitragshöhe
* ist neu festzusetzen, wenn

* 1. die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund
* unterbrochen wird oder

* 2. der Gesamtbetrag - soweit keine Teilbeträge
* vereinbart wurden - nicht innerhalb von drei Monaten ab
* der schriftlichen Verständigung durch den
* Versicherungsträger über die Berechtigung zur
* Beitragsentrichtung entrichtet wird.

(6) Versicherte, die vor dem 1. Juli 1996 bereits
* einen Antrag auf Erwerb von Ersatzzeiten gemäß § 107
* Abs. 7 gestellt haben, können diese auf Grund der
* Beitragsgrundlage gemäß § 107 Abs. 9 in der am 30. Juni
* 1996 geltenden Fassung erwerben. Die Entrichtung der
* Beiträge in Teilbeträgen ist zulässig; hiebei darf die
* Gesamtzahl der Teilbeträge - unter Berücksichtigung der
* Einkommens- und Familienverhältnisse des (der)
* Versicherten - das Dreifache der Anzahl der
* Ersatzmonate, deren Erwerb beantragt wurde, nicht
* überschreiten. Die Beitragshöhe ist neu festzusetzen,
* wenn

* 1. die Zahlung der Teilbeträge ohne triftigen Grund
* unterbrochen wird oder

* 2. der Gesamtbetrag - soweit keine Teilbeträge
* vereinbart wurden - nicht innerhalb von drei Monaten ab
* der schriftlichen Verständigung durch den
* Versicherungsträger über die Berechtigung zur
* Beitragsentrichtung entrichtet wird.

(7) bis (21) unverändert.

* § 256. (1) Es treten in Kraft:

* 1. mit 1. August 1996 die §§ 4 Z 2, 8 Abs. 1 lit. c,
* 9 Abs. 4 lit. c, 20 Abs. 1, 23 Abs. 4, 25 Abs. 1, 33
* Abs. 1 und 2, 34 Abs. 1 und 3, 38 Abs. 3, 51 a, 55, 56,
* 57 a Abs. 2, 66 Abs. 3, 71 Abs. 8 Z 2, 73 Abs. 1, 78
* Abs. 6 lit. c und d und Abs. 10, 85 Abs. 1, 4 und 5, 88
* Abs. 3, 96 a Abs. 2, 105, 107 Abs. 1 Z 1, 107 a Abs. 8,
* 107 b, 110 Z 1 und 2, 110 a Abs. 1, 120 Abs. 4 lit. b,
* 130 Abs. 2 Z 1, 133, 137 Abs. 4, 140 Abs. 1, 144 Abs. 4,
* 152 Abs. 1, 161 Abs. 3, 171 Abs. 1, 182 Z 2 lit. a
* und b, 185 Abs. 5 Z 1, 189, 213 Abs. 3, 214 Abs. 1
* und 2, 236 und 247 Abs. 4 und 5 in der Fassung des

- * Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 und die Aufhebung der
- * §§ 113 Abs. 2 Z 6, 141 Abs. 5 und 181 Z 6.

- * 2. mit 1. September 1996 die §§ 122 a Abs. 1 und 2
- * sowie 136 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 2 in der Fassung des
- * Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

- * 3. rückwirkend mit 1. Juli 1996 die §§ 51 Abs. 2
- * Z 2, 107 Abs. 9 und 10, 127 Abs. 2, 156 Abs. 2 sowie 255
- * Abs. 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes
- * BGBl. Nr. xxx/1996;

- * 4. rückwirkend mit 1. Mai 1996 der § 122 Abs. 1 Z 4
- * in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

- * 5. rückwirkend mit 1. Jänner 1995 die §§ 85 Abs. 6
- * und 136 Abs. 5 Z 10 lit. a in der Fassung des
- * Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

- * 6. rückwirkend mit 1. Jänner 1994 der § 247 Abs. 9 in
- * der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

- * 7. rückwirkend mit 1. Juli 1993 die §§ 87 Abs. 2,
- * 109 Abs. 2 lit. h, 124 Abs. 3 und 125 Abs. 1 und 2 in
- * der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

- * 8. rückwirkend mit 1. Jänner 1992 der § 107 Abs. 4
- * in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996;

- * (2) § 51 a in der Fassung des Bundesgesetzes
- * BGBl. Nr. xxx/1996 ist auch auf Fälle anzuwenden, in
- * denen der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1996
- * eingetreten ist.

- * (3) Der Anwendung des § 125 Abs. 2 in der Fassung des
- * Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1996 steht die Rechtskraft
- * bereits ergangener Bescheide nicht entgegen.

- * OL WORD OR MACRO ENCOUNTERED.
- * 1082: . Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchf
- * Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen de